

Zutreffendes bitte ankreuzen  bzw. ausfüllen

Name des / der Erziehungsberechtigten:



Wohnungsanschrift:

Schüler(in): \_\_\_\_\_

geb. am: \_\_\_\_\_

Schule: **GS/ MS Chieming**

Klasse: \_\_\_\_\_

### I. Ich/ Wir beantrage(n) für das vorgenannte Kind

Beurlaubung/ Erholungsurlaub für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_  
§ 30 Abs. 3 GrSO, § 39 Abs. 3 MSO

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift e. Erziehungsberechtigten

Anlage(n): \_\_\_\_\_

**Ver säumnisse, die durch die Befreiung vom Unterricht entstehen, müssen nachgeholt werden. Die Erziehungsberechtigten tragen dafür Sorge, dass die Schülerin/ der Schüler den versäumten Lehrstoff (Hefteinträge etc.) möglichst bald nachholt, um für den weiteren Unterricht und Probearbeiten vorbereitet zu sein.**

### II. Stellungnahme der Klassenleitung

Der Antrag wird  befürwortet

nicht befürwortet

Begründung: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Chieming, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Dienstbezeichnung

### III. Die Schulleitung

Der Antrag wird  befürwortet

dem Schulamt zur Entscheidung vorgelegt

\_\_\_\_\_  
Chieming, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Dienstbezeichnung

### IV. Staatliches Schulamt im Landkreis Traunstein

Nr. \_\_\_\_\_

Der Antrag  wird unter Einbezug der unten abgedruckten Rechtsbehelfsbelehrung genehmigt.

kann nicht genehmigt werden, weil

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift und Dienstbezeichnung

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe **W i d e r s p r u c h** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Schulleitung einzulegen.  
Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.  
Das Verfahren richtet sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung /VwGO) vom 21.02.1960 (BGBl. S.1) sowie nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 28.11.1960 (GVBl. S. 266) in der jeweils gültigen Fassung.  
Zuständige Bayer. Verwaltungsgericht ist:  
Im Regierungsbezirk Oberbayern: Ludwigstr. 23, 80539 München

1. Urschriftlich an oben genannte Erziehungsberechtigte
2. Abdruck zum Schülerakt
3. Abdruck zum Schulamt